

***⚡ STATUTEN DER ELEKTRA MAISPRACH, GENOSSENSCHAFT***



***01.04.2011 /R. KÜNG***

Zur einfacheren Lesbarkeit wird in den Statuten immer die männliche Form verwendet. Diese schliesst auch die weibliche Form der Mitgliedschaft mit ein.

## **1. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft**

### § 1

Die Elektra Maisprach, Genossenschaft ist eine Genossenschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Maisprach. Sie hat den Zweck, alle im Gemeindegebiet Maisprach liegenden Gebäude (ausser den Aussenhöfen „Höhle“ und „Vorderer- und Hinterer Kreuzbrunnen“) mit elektrischer Energie zu versorgen. Die Energie soll im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu Gunsten ihrer Mitglieder und in gemeinsamer Selbsthilfe abgegeben werden. Die Genossenschaft kann die elektrische Energie selber produzieren oder sich an entsprechenden Anlagen beteiligen.

## **2. Mitgliedschaft**

### § 2

Mitglied (Genossenschafter) ist jede natürliche oder juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts oder jede Gesellschaft, die die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Eine Liegenschaft mit einem Hausanschluss im Versorgungsgebiet besitzt
- b) Im Versorgungsgebiet wohnhaft ist oder dort ihren Sitz hat
- c) Die elektrische Energie von der Genossenschaft bezieht

Strombezüger, die im Versorgungsgebiet der Genossenschaft keine eigenen Liegenschaften mit Hausanschlüssen besitzen (Pächter, Mieter etc.), gelten als Abonnenten. Diese stehen nur in einem vertraglichen Verhältnis zur Genossenschaft.

### § 3

Der Beitritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und durch Bezahlung der Anschlussgebühr für jede zu beliefernde Liegenschaft. Mit dem Beitritt werden die jeweiligen Reglemente, Werkvorschriften und Tarife der Genossenschaft anerkannt.

## § 4

Vorbehältlich gegenteiliger, vertraglicher Abmachungen steht jedem Mitglied das Recht zu, schriftlich den Austritt auf Ende eines Quartals zu erklären. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch am Genossenschaftsvermögen. Der Austritt wird erst wirksam, wenn die Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft erfüllt sind.

## § 5

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafters. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haften der Genossenschaft für dessen Verbindlichkeiten. Wenn sie die Voraussetzung von § 2 erfüllen, treten sie als Genossenschaftler an die Stelle des Verstorbenen.

Für Nachfolgefirmen von juristischen Personen gelten sinngemäss die selben Bestimmungen.

### **3. Stromtarife**

## §6

Für den Energiebezug gilt der nach betriebswirtschaftlichen Berechnungen aufgestellte und von der Generalversammlung genehmigte Tarif.

### **4. Sanktionen**

## §7

Genossenschaftler, welche die Interessen der Genossenschaft in grober Weise verletzen, namentlich gegen die Statuten, Reglemente und sonstigen Vorschriften verstossen oder überhaupt ihren Verpflichtungen nicht oder nur nachlässig nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Gegen deren Entscheid kann innerhalb von drei Monaten der Richter angerufen werden.

Ausgeschlossene Genossenschaftler haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen. Von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft werden sie durch den Ausschluss nicht befreit (Art. 846 Abs.3 OR).

## **5. Haftung, Betriebskapital, Reservefonds**

### § 8

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Als Betriebsmittel gelten:

- a) Leistungen der Energiebezüger
- b) Reserve- und sonstige Fonds im statutarischen und gesetzlichen Rahmen
- c) Allfällige Zuwendungen
- d) Anleihen

### § 9

Der Reservefond darf nur im gesetzlich zulässigen Rahmen auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung eventueller Verluste und ausserordentlicher Ausgaben verwendet werden.

### § 10

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

## **5. Organisation**

### § 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand (5 Mitglieder)
3. die Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal spätestens vier Monate nach Ende des Rechnungsjahres statt.

### § 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

1. vom Vorstand
2. vom einem Zehntel der Genossenschafter  
(vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR)
3. von der Revisionsstelle

Die Genossenschafter versammeln sich jeweils auf Einladung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung unter der Leitung des Vizepräsidenten.

### § 13

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl von 5 Vorstandsmitgliedern und Wahl eines Mitgliedes zum Präsidenten
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Beschluss über das Budget des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über gestellte Anträge
7. Festlegung der Stromtarife
8. Entscheid über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 30`000. - übersteigen
9. Festlegung der Besoldungen
10. Revision der Statuten und Reglemente
11. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
12. Erheblicherklärung von Anträgen aus der Versammlung

### § 14

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung ein Stimmrecht. Gehört eine Liegenschaft (Hausanschluss) verschiedenen Besitzern gleichzeitig (z. B. Erbengemeinschaft, Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum etc.), haben diese einen gemeinsamen Vertreter für ihre Stimme zu bestimmen. Stellvertretung mit Vollmacht ist gestattet.

### § 15

Die Generalversammlung muss mindestens 5 Tage vor deren Abhaltung publiziert werden. Die Traktandenliste ist im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde zu publizieren oder muss allen Genossenschafftern zugestellt werden.

### § 16

Die Abstimmungen finden offen statt. Bei Wahlen kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung beschliessen.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei allen Abstimmungen gilt das relative Mehr.

## § 17

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ernennt seinen Vizepräsidenten und bestimmt den Aktuar.

## § 18

Der Vorstand hat neben der obersten Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftes folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Aufstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung
2. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Begutachtung von Anträgen, welche von Genossenschaftlern an die Generalversammlung gerichtet oder erst an derselben gestellt und für erheblich erklärt werden
4. Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes von Fr. 30`000. - nicht übersteigen
5. Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten sind
6. Bestimmung der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen

## §19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## § 20

Die Entschädigung des Vorstandes besteht aus Grundbesoldung, Sitzungsgeldern und Spesen. Die Sitzungsgelder sind denen der Einwohnergemeinde angepasst. Allfällige Spesen werden den Vorstandsmitgliedern nach Aufwand vergütet. Die Höhe der Grundbesoldung wird von der Generalversammlung festgelegt.

## § 21

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat der Generalversammlung eine Revisionsstelle vorzuschlagen. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet darüber schriftlich Bericht und stellt der Generalversammlung den Antrag zur Genehmigung.

## § 22

Die Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen in dem von der Gemeinde bestimmten amtlichen Organ (Zeitung). Die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen werden ausserdem im schweizerischen Handels-Amtsblatt veröffentlicht.

## **6. Statutenrevision und Auflösung**

### § 23

Die Generalversammlung ist zu jeder Zeit befugt mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmenden Genossenschaftler eine Revision der Statuten zu beschliessen. Für die Annahme vorgeschlagener Änderungen ist wieder die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder nötig.

### § 24

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Geschäftes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines endgültigen Liquidationsbeschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Genossenschaftler nötig. Das Genossenschaftsvermögen fällt im Falle der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Maisprach zu. Über Beteiligungen und Anteilscheine an anderen Firmen, Gesellschaften und Genossenschaften etc. verfügt die Generalversammlung.

### § 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. November 1947 inklusive aller Nachträge und Abänderungen. Sie wurden an der 106. Generalversammlung vom 01. April 2011 genehmigt.

Der Präsident:

Der Aktuar: